

Schubhaft, was ist das?

Bei der Schubhaft handelt es sich juristisch gesehen nicht um eine (Straf-)Haft sondern um eine Anhaltung. Das bedeutet, dass es dabei keiner richterlichen Anordnung bedarf. Schubhaft wird ohne Haftprüfung von BeamtInnen einer Verwaltungsbehörde verordnet. Vollzogen wird diese Zwangsmaßnahme zumeist in Polizeianhaltezentren (PAZ) wo AsylwerberInnen und MigrantInnen bis zu zehn Monate festgehalten werden können. Dies soll, so die Rechtfertigung des Staates, den reibungslosen Ablauf angeblich notwendiger Abschiebungen sichern.

Schubhaft, wen betrifft das?



Schubhaft richtet sich einzig und allein gegen "Fremde", also gegen Menschen die nicht in das Konstrukt der/s "InländerIn" passen. Diese Tatsache zeigt bereits den grundsätzlich rassistischen Charakter dieser Freiheitsberaubung. Konkret betroffen

sind einerseits Menschen die sich hier "illegal" aufhalten, zB. weil sie keine (gültigen) Papiere vorweisen können. Der Verhängung der Schubhaft geht in diesem Fall üblicherweise die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes voraus. Dabei reicht als Begründung ein Verstoß gegen das Meldegesetz ebenso aus wie das "Verbrechen" mittellos oder eine "Gefahr für die öffentliche Sicherheit" zu sein. Allein in Österreich sind davon jährlich mehrere tausend Menschen betroffen. [1] Andererseits sind auch AsylwerberInnen betroffen deren Verfahren in Österreich (noch) nicht zugelassen wurden, etwa weil zuerst geprüft wird, ob ein anderer EU-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte. Oft vergehen bereits Monate bis zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für ein Asylverfahren überhaupt gegeben sind. In diesem Zusammenhang spielt die Dublin II-Verordnung [2] der EU eine Rolle. Frauen trifft die Bedrohung durch Schubhaft besonders hart. Haben sie durch eine Familienzusammenführung oder Heirat den Aufenthaltstitel erhalten, sind sie völlig von ihrem Mann abhängig. Eine Scheidung kann die Ausweisung zur Folge haben. Frauen und Mädchen, die als Sexarbeiterinnen nach Österreich kommen, hält oft die Furcht vor einer Abschiebung von der Flucht vor ihren Zuhältern ab. [3] Frauenspezifische Fluchtgründe wie Vergewaltigung werden nicht als solche anerkannt. Das neue Fremdenrecht [4] macht es (unter bestimmten Umständen) sogar möglich, Menschen, die als Kinder von MigrantInnen in Österreich geboren wurden, in Schubhaft zu nehmen und abzuschieben.

Für alle, die von einer möglichen Schubhaft bedroht sind, gilt, dass sie durch die restriktive Gesetzgebung sowie den rassistischen Konsens in der mehrheitsösterreichischen Bevölkerung zu einem unmenschlichen und prekären Lebensstil gezwungen werden. Sie werden dadurch in ausbeuterische Wohn- und Arbeitsverhältnisse gezwungen um überleben zu können.

Schubhaft, wie ist das?



Der Alltag in einem Anhaltezentrum der Polizei ist vor allem eines: eintönig. Im Gegensatz zu Häftlingen in Justizvollzugsanstalten gibt es für Schubhäftlinge kaum Angebote, die der geistigen Zerstreuung, körperlichen Betätigung oder sonstigen

Ablenkung dienen. Dazu kommen die unmenschlichen Bedingungen der Haft: bis zu 22 Stunden am Tag in engen, oft überfüllten Zellen; schlechtes Essen und

unzureichende medizinische Versorgung; eingeschränkter Zugang zu sanitären Einrichtungen (die Insassen der Salzburger Schubhaft dürfen nur ein mal pro Woche duschen, und das obwohl viele von ihnen an Kleidung nur das besitzen was sie am Leib tragen!). Dazu kommt, dass über Grund und Dauer der Anhaltung meist kaum oder gar nicht informiert wird. Die einengende Gefangenschaft, die unzumutbaren Zustände, der psychische Druck und vor allem die Ungewissheit treiben Menschen immer wieder zu Hungerstreiks und Selbstverstümmelungen. Für viele ist das der einzige Weg der Haft zu entkommen oder dagegen zu protestieren. Die Gefängnispolizei reagiert auf diese Form des Protests meist mit Straf- und Diszipliniierungsmaßnahmen. Sie verschärft damit die psychische und physische Krise in der sich die Gefangenen befinden. Suizidversuche sind häufig und enden immer wieder tödlich. Das Bundesministerium für Inneres macht zwar keine offiziellen Angaben über die genaue Anzahl der Fälle, trotzdem werden mit beängstigender Regelmäßigkeit Todesfälle bekannt [5], zuletzt am 5. Oktober 2005 in der Linzer Schubhaft [6]. Um widerstrebendes Verhalten zu brechen, dürfen Diszipliniierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Dazu gehört neben dem Verabreichen von Drogen auch die Verhängung von Isolationshaft, welche üblicherweise mit dem "Schutz vor Selbstbeschädigungen" gerechtfertigt wird. Mit dem am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen "Fremdenrechtspaket 2005" wurde erstmals auch eine Zwangsernährung von Hungerstreikenden ins Programm der staatlichen Foltermittel aufgenommen! Mit der Asyl- und Fremdenrechtsgesetznovelle wurden die Schubhaftbedingungen zudem massiv verschärft. Die maximale Haftdauer wurde von sechs auf zehn Monate innerhalb von zwei Jahren verlängert!

Die Zustände verbessern?



Seit 1998 werden vom Innenministerium NGOs mit der sozialen und humanitären Betreuung von Schubhäftlingen beauftragt. Die anhaltende Kritik internationaler Menschenrechtsorganisationen an den katastrophalen Zuständen in österreichischen Abschiebegefängnissen führte zur Einführung dieser Einrichtung. Die Aufgaben der Schubhaftbetreuung reichen von der materiellen und sozialen Grundversorgung über psychologische Betreuung und Intervention in Krisenfällen bis hin zur Rückkehrberatung. Rechtliche Hilfestellung, wie die Einleitung von Verfahrensschritten, ist in den Verträgen mit dem BMI ausdrücklich untersagt! Stattdessen gehört die Vorbereitung auf Abschiebungen zu den Aufgaben der SchubhaftbetreuerInnen und eine generelle Schweigepflicht zu ihren Verpflichtungen. "Präventive Maßnahmen" sollen Konfliktpotentiale möglichst klein halten. So kann die unmittelbare Situation von Schubhäftlingen zwar oft verbessert, die Institution Schubhaft als ganzes aber nicht in Frage gestellt (geschweige denn bekämpft) werden. Die Schubhaftbetreuung soll zwar das Schlimmste verhindern,

trägt so aber dazu bei, eine routinemäßige Durchführung fremdenpolizeilicher Zwangsmaßnahmen sicherzustellen. Seit einiger Zeit wird, ebenfalls im Auftrag des Innenministeriums, im Rahmen des Asylverfahrens eine Rückkehrberatung durchgeführt. Diese soll, vor dem Hintergrund der Illegalisierung und Festhaltung in Abschiebelagern, Flüchtlinge zu einer "freiwilligen" Rückkehr in ihre Herkunftsländer bewegen. Dieses "Angebot" mag in einzelnen Fällen zwar durchaus hilfreich sein, von Freiwilligkeit kann angesichts drohender Zwangsernährung und anderer Disziplinierungsmaßnahmen aber keine Rede sein. Dazu kommt, dass u. a. profitorientierte Dienstleistungsunternehmen wie European Homecare oder regierungsnahen Organisationen wie "Menschenrechte Österreich" mit der Durchführung beauftragt worden sind.

Den wahren Zweck der Rückkehrberatung offenbarte eine im November 2002 öffentlich gewordene interne Mitteilung des BMI an European Homecare, aus der hervor ging, dass es nicht schaden würde, "wenn bei den Beratern der Eindruck eines zügig abgewickelten Asylverfahrens entstünde, an dessen Ende (erwartungsgemäß eine rechtskräftige Antragsabweisung) die entsprechenden fremdenrechtlichen Verfügungen bzw. Zwangsmaßnahmen stehen." [7] Ziel ist also eine möglichst effiziente Reduzierung der Zahl der in Bundesbetreuung (oder Anhaltezentren) untergebrachten Menschen.



Anmerkungen:

[1] Aufenthaltsverbote in Österreich pro Jahr:

- 2000: 12.703
- 2001: 16.387
- 2002: 16.691
- 2003: 15.057
- 2004: 9.132

Insgesamt waren in Österreich bis Ende 2004 76.178 Aufenthaltsverbote aufrecht. Davon 29.848 wegen Mittellosigkeit, 16.463 wegen "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit". (Quelle: BMI)

[2] Die so genannte Dublin II-Verordnung ist eine Verordnung der Europäischen Union, nach der der EU-Mitgliedstaat bestimmt wird, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Grundgedanke der Verordnung ist, dass jedeR Asylsuchende nur einen Asylantrag innerhalb der Europäischen Union stellen können soll. Welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wird durch die in der Verordnung genannten Kriterien bestimmt. Stellt der/die Asylsuchende dennoch in einem anderen Mitgliedstaat seinen/ihren Asylantrag, wird kein Asylverfahren durchgeführt und der/die Asylsuchende in den zuständigen Staat deportiert. Die Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit folgen im Wesentlichen dem Grundgedanken, dass der Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein soll, der die Einreise veranlasst oder nicht verhindert hat.

[3] Frauen, die der sexuellen Ausbeutung entkommen indem sie ihre Zuhälter anzeigen, kann selbst das zum Verhängnis werden. Prostitution kann als Grund für die Erteilung eines Aufenthaltsverbotes dienen!

[4] Tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft. Wurde am 7. Juli 2005 mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und den Freiheitlichen im Parlament beschlossen.

[5] Selbstmorde in Schubhaft - eine Chronologie:
<http://no-racism.net/article/1394>

[6] Berichte zum Tod von Yankuba Ceesay: <http://afrikanet.info> + <http://no-racism.net/rubrik/280>

[7] Informationen dazu auf <http://no-racism.net>. Website des Unternehmens EU-Homecare. <http://www.eu-homecare.com>

Informationen gegen die Schubhaft:

- <http://no-racism.net>
- <http://deserteursberatung.at>
- <http://ehe-ohne-grenzen.at>
- <http://at.indymedia.org>

Besucht Leute in Schubhaft!

In Wien wird die Schubhaft in den Polizeianhaltezentren Hernalser Gürtel und Rossauer Lände vollzogen, wobei weibliche Häftlinge und Minderjährige nur im PAZ Rossauer Lände angehalten werden. Schubhäftlinge haben das Recht, einmal pro Woche Besuch zu den Besuchszeiten zu empfangen, es ist daher gut, sich mit möglichen anderen BesucherInnen (FreundInnen und/oder Verwandten) abzusprechen. Notwendig um jemanden zu besuchen ist den Namen und das Geburtsdatum des/r Gefangenen zu wissen! BesucherInnen müssen sich mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen können. Wäsche, Hygieneartikel und Geld können mitgebracht werden.

Kontaktmöglichkeiten zu Beratungsstellen, die Schubhäftlinge betreuen, finden sich unter:
<http://deserteursberatung.at/links/rubrik/962>

PAZ Hernalser Gürtel

Hernalser Gürtel 8-12, 1080 Wien
 Telefon: +43 (1) 31346-34220
 Fax: +43 (1) 31345-34339
bpdw.pazhernalserguertel@polizei.gv.at

Besuchszeiten :

Buchstabe A-K: Samstag, 12:30 bis 15.30 Uhr
 Buchstabe L-Z: Sonntag, 12:30 bis 15.30 Uhr

PAZ Rossauer Lände

Rossauer Lände 7-9, 1090 Wien
 Telefon: +43 (1) 31346-30515
 Fax: +43 (1) 31346-30539
bpdw.pazrossauerlaende@polizei.gv.at

Besuchszeiten :

Buchstabe A-K: Samstag, 12:30 bis 15.30 Uhr
 Buchstabe L-Z: Sonntag, 12:30 bis 15.30 Uhr